

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 50 SGB X

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 50 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (vormals „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene ehemals „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegenden Fachlichen Weisungen übernommen worden.

Fassung vom 21.06.2010

- Klarstellung zur Verjährung (Punkt 1.3)
- Redaktionelle Änderungen

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 50 SGB X

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (1) ¹Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. ²Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.
- (2) ¹Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. ²[§§ 45](#) und [48](#) gelten entsprechend.
- (2a) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. ³Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind; [§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) bleibt unberührt.
- (3) ¹Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. ²Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.
- (4) ¹Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. ²Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. [§ 52](#) bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach [§ 38](#) entsprechend.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen	1
1.1	Erstattung aufgrund aufgehobenen Verwaltungsaktes (Abs. 1)	1
1.1.1	Aufgehobener Verwaltungsakt	1
1.1.2	Erbrachte Leistungen	1
1.1.3	Erstattungspflicht	1
1.2	Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind (Abs. 2)	1
1.2.1	Zu Unrecht erbrachte Leistungen	1
1.2.2	Ohne Verwaltungsakt erbrachte Leistungen	2
1.2.3	Fehlendes öffentlich-rechtliches Sozialleistungsverhältnis	2
1.2.4	Entsprechende Anwendung der §§ 45, 48	2
1.2.5	Erstattung erbrachter Leistungen	3
1.3	Umfang des Erstattungsanspruchs	3
1.3.1	Erstattung bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Abs. 1) bzw. bei Leistungen, die ohne Verwaltungsakt erbracht wurden (Abs. 2)	3
1.3.2	Zinsen	4
1.4	Verjährung	4
1.4.1	4-jährige Verjährungsfrist	4
1.4.2	30-jährige Verjährungsfrist	4
2.	Verfahren	5
2.1	Zuständigkeit	5
2.2	Festsetzung des Erstattungsanspruchs durch VA	5
2.3	Anhörung	5
2.4	Zusammenarbeit mit dem Inkasso-Service	5
2.5	Mindeststandard für Rückforderungen	5
3.	Besonderheiten	6
3.1	Sonderregelungen für Erstattungsansprüche aufgrund anderer Vorschriften	6
3.2	Sonderfälle	6
3.2.1	Rückforderung vom Erben	6

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2.2	Mehrere Erstattungspflichtige.....	6
4.	IT-Verfahren.....	6
5.	Arbeitsmittel.....	6
6.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	6
7.	Schulungsunterlagen.....	6

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1 Erstattung aufgrund aufgehobenen Verwaltungsaktes (Abs. 1)

1.1.1 Aufgehobener Verwaltungsakt

Eine materiell-rechtlich zu Unrecht erfolgte Leistung gilt als rechtmäßig erbracht, solange sie auf einem wirksamen Verwaltungsakt beruht. [§ 50 Abs. 1](#) setzt deshalb zwingend die Aufhebung des Verwaltungsaktes voraus, die mit der Bekanntgabe ([§ 37](#)) an den Betroffenen wirksam wird ([§ 39 Abs. 1](#)). Ob die Leistung auch materiell-rechtlich zu Unrecht erfolgt ist, muss hier nicht nochmals geprüft werden.

Unter „Aufhebung“ ist hier ganz grundsätzlich die Beseitigung eines Verwaltungsaktes zu verstehen. In Betracht kommt die Rücknahme nach [§ 45](#), die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nach [§ 48](#) sowie der Widerruf eines Verwaltungsaktes nach [§ 47](#).

1.1.2 Erbrachte Leistungen

Der Begriff umfasst alle Sozialleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch erbracht wurden ([§§ 1, 11 SGB I](#)), d.h. auch Förderleistungen an Einrichtungen und Betriebe.

Erbracht ist eine Leistung, wenn sie dem LE bewusst und zweckgerichtet zugewendet wurde und dieser den Zweck der Leistung als Sozialleistung und sich selbst als Empfänger der Leistung erkennen konnte; die Leistung muss zugeflossen sein (BSG vom 30.1.02, B5 RJ 26/01 R). Die Auszahlung muss aber nicht zwingend unmittelbar an den LE, sondern kann auch an einen „beteiligten Dritten“ erfolgt sein. Beteiligte Dritte sind z.B. Abzweigungsberichtigte ([§ 48 Abs. 1 SGB I](#)), Pfändungsgläubiger ([§ 54 SGB I](#)) oder Bevollmächtigte bzw. Vertreter.

Beispiel 1

Erbracht sind Leistungen nur, soweit sie auf dem aufgehobenen VA beruhen, also für den Aufhebungszeitraum gezahlt worden sind.

1.1.3 Erstattungspflicht

Liegen die Voraussetzungen des [§ 50 Abs. 1](#) vor, **ist** die AA verpflichtet, den Erstattungsanspruch geltend zu machen. Die Erstattungsregelung schließt es nicht aus, weitere, im Ermessen der AA liegende Entscheidungen, zu treffen. So kann aufgrund haushaltsrechtlicher Grundsätze ([§ 76 SGB IV](#)) eine Stundung, eine Niederschlagung oder ein Erlass der Forderung in Betracht kommen.

1.2 Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind (Abs. 2)

1.2.1 Zu Unrecht erbrachte Leistungen

Voraussetzung ist, dass eine Leistung zu Unrecht erbracht wurde. Zu Unrecht wurde eine Leistung erbracht, wenn nach materiellem Recht kein Anspruch auf sie bestand.

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2.2 Ohne Verwaltungsakt erbrachte Leistungen

Eine Leistung wurde ohne Verwaltungsakt erbracht, wenn sie formell nicht auf einem Bewilligungsbescheid beruht, weil ein Verwaltungsakt von vorneherein fehlte oder ein Verwaltungsakt z.B. durch eine Nebenbestimmung ([§ 32](#)) nachträglich rückwirkend unwirksam geworden ist.

Ohne Verwaltungsakt erbracht wurden z.B. Zahlungen, die trotz rechtswirksamer Aufhebung des Verwaltungsaktes weitergezahlt wurden oder eine Leistungszahlung an den LE trotz eines wirksamen Bescheides zur Übertragung oder Verpfändung ([§ 53 SGB I](#)) oder Zahlungen im Falle einer Doppelzahlung oder aufgrund einer Urteilsleistung.

Beispiel 2

Urteilsleistungen sind zu erbringen, wenn ein Antrag auf Leistungen abgelehnt wurde, jedoch dann aufgrund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten, erstinstanzlichen Urteils zu zahlen sind. Ohne Rechtsgrund ist die Leistung der AA erbracht, soweit das erstinstanzliche Urteil später durch das LSG aufgehoben wird. Der Erstattungsanspruch ist dann auf [§ 50 Abs. 2](#) zu stützen. Dies gilt auch, wenn die AA in Ausführung des SG-Urteils einen Ausführungsbescheid erlassen hat (dieser stellt keine Sachentscheidung der AA, sondern eine zwangsweise Befolgung der gerichtlichen Anordnung dar). Mit der Aufhebung des SG-Urteils hat sich der Ausführungsbescheid im Sinne des [§ 39 Abs. 2](#) „auf andere Weise erledigt“. Die Urteilsleistung wurde deshalb ohne Verwaltungsakt erbracht.

Bei der Anwendung des Abs. 2 muss der Vertrauensschutz des LE geprüft und Ermessen ausgeübt werden. Auf Vertrauensschutz kann sich der LE nicht berufen, wenn er bei der Ausführung des SG-Urteils von der AA darauf hingewiesen worden ist, dass die Urteilsleistung zu erstatten ist, falls das Urteil aufgehoben wird (auflösende Bedingung i.S. [§ 32 Abs. 2 Nr. 2](#)). Bei der Ausübung des Ermessens kann von der Erstattung abgesehen werden, wenn die Einziehung der Forderung im konkreten Fall eine besondere Härte für den LE darstellen würde, weil er durch die Erstattung hilfebedürftig nach dem SGB II würde oder keinen Anspruch auf nachzuzahlende Sozialhilfe (SGB XII) hat. Nach der Rechtsprechung des BSG ergibt sich dieser Mindestschutz aus dem Gedanken des [§ 42 Abs. 3 SGB I](#) i.V.m. [§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV](#). Der LE ist dann nicht zur Erstattung verpflichtet.

1.2.3 Fehlendes öffentlich-rechtliches Sozialleistungsverhältnis

§ 50 findet Anwendung, wenn ein öffentlich-rechtliches Sozialleistungsverhältnis vorliegt. Dies ist zu bejahen, wenn die AA vom Vorliegen einer solchen Rechtsbeziehung ausgegangen ist und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem LE erfüllt werden sollten.

Kommt es bei **versehentlichen** Überweisungen auf ein falsches Konto zu Zahlungen an Personen, denen gegenüber die AA gerade nicht von einer bestehenden Zahlungsverpflichtung ausgegangen ist, bildet [§ 50 Abs. 2](#) keine Grundlage für die Erstattung durch den Zahlungsempfänger. Gegen diesen kann die AA nur privatrechtliche Ansprüche ([§§ 812 ff BGB](#)) geltend machen, die zivilrechtlich zu verfolgen sind (Mahnverfahren/Leistungsklage).

1.2.4 Entsprechende Anwendung der [§§ 45, 48](#)

Nach Abs. 2 S. 2 sind die [§§ 45, 48](#) entsprechend anzuwenden. Vor der Entscheidung über die Erstattung hat die AA deshalb eine fiktive Rücknahmeprüfung vorzunehmen, d. h. festzustellen, ob ein VA, wenn er erlassen worden wäre, nach einer der beiden Bestimmungen mit Wirkung für die Vergangenheit hätte aufgehoben werden können. In der Praxis hat lediglich die entsprechende Anwendung des [§ 45](#) Bedeutung.

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Da sich die Erstattung auf bereits erbrachte Leistungen bezieht, ist [§ 45](#) nur im Hinblick auf die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit anwendbar.

Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung der [§§ 45, 48](#) soll sichergestellt werden, dass bei der Erstattung nach Abs. 2 für den LE derselbe Vertrauensschutz gilt wie bei der Erstattung nach Abs. 1. Während bei der Erstattung nach Abs. 1 die Vertrauensschutzprüfung in die Entscheidung über die Aufhebung des Verwaltungsaktes „vorverlagert“ wird, ist dies bei der Erstattung nach Abs. 2 wegen des fehlenden Verwaltungsaktes nicht möglich; die Vertrauensschutzprüfung kann deshalb (erst) bei der Entscheidung über die Erstattung erfolgen.

Es muss deshalb geprüft werden, ob der LE bösgläubig ist ([§ 45 Abs. 2 Satz 3](#)) oder ob Wiederaufnahmegründe entsprechend [§ 580 ZPO](#) vorliegen ([§ 45 Abs. 3 Satz 2](#); [siehe FW 1.3.2.3 zu § 45](#)).

Die entsprechende Anwendung des [§ 45](#) erstreckt sich auch darauf, ob die Handlungsfrist/Ein-Jahres-Frist des [§ 45 Abs. 4 S. 2](#) eingehalten wurde. Die Ein-Jahres-Frist beginnt mit der Kenntnis aller Tatsachen, die die Rückforderung der ohne Verwaltungsakt erbrachten Leistungen rechtfertigen. Dies kann frühestens der Erhalt der Leistung (Tag der Gutschrift auf dem Konto bzw. Entgegennahme des Geldes bei Barauszahlungen) sein. Da es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, muss der Rückforderungsbescheid dem Erstattungspflichtigen spätestens am Tag vor dem Ablauf der Frist bekannt gegeben worden sein ([§ 39 Abs. 1](#)). Im Übrigen gilt die FW zu [§ 45 Abs. 4 S. 2](#) entsprechend.

1.2.5 Erstattung erbrachter Leistungen

Aus der entsprechenden Anwendung des [§ 45](#) folgt grundsätzlich, dass hinsichtlich der Erstattung Ermessen auszuüben ist. Im SGB III-Bereich ist jedoch die Sonderregelung des [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) zu beachten, wonach die Erstattung zwingend zu erfolgen hat ([siehe FW zu § 330 SGB III](#)). Beruht die zu Unrecht gezahlte Leistung nicht auf dem SGB III (z.B. zu Unrecht gezahlte Aufstockungsbeträge nach dem AtG) und ist deshalb [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) nicht anwendbar, ist bei der Entscheidung über die Rücknahme Ermessen auszuüben. Dies gilt auch, wenn [§ 45](#) im Rahmen des [§ 50 Abs. 2](#) entsprechend anzuwenden ist. Abzuwägen ist zwischen dem Interesse des Leistungsempfängers und dem Erstattungsinteresse.

1.3 Umfang des Erstattungsanspruchs

1.3.1 Erstattung bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Abs. 1) bzw. bei Leistungen, die ohne Verwaltungsakt erbracht wurden (Abs. 2)

Der Erstattungsanspruch nach [§ 50 Abs. 1](#) umfasst die Leistungen, die für den Zeitraum bzw. in der Höhe gezahlt wurden, für den die Bewilligung aufgehoben wurde.

Der Erstattungsanspruch nach [§ 50 Abs. 2](#) umfasst die Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht wurden.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend
1.3.2 Zinsen

1.3.2.1 Keine Verzinsungspflicht

Der Erstattungsanspruch nach [§ 50](#) ist nicht zu verzinsen.

1.3.2.2 Sonderregelung für die Erstattung von Leistungen zur Förderung von Einrichtungen und Betrieben (Abs. 2a)

[§ 50 Abs. 2 a](#) enthält eine eigenständige Verzinsungsregelung, die nur für die Erstattung von Leistungen im Rahmen der Förderung von Einrichtungen und Betrieben gilt. Sie gilt also nur für Leistungen, die mit Subventionen vergleichbar sind.

Nicht unter die Verzinsungspflicht fallen konkrete personenbezogene Zuschüsse (z.B. EGZ), weil diese nicht der Förderung von Einrichtungen oder Betrieben dienen.

Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgezahlt wurde.

Ausnahmen von der Verzinsungspflicht sind im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 50 Abs.2a S.2 möglich. Dabei müssen die in [§ 50 Abs. 2a S. 2](#) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Unabhängig von einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung können Zwischenzinsen auch dann verlangt werden, wenn die Leistungen nicht alsbald zweckentsprechend verwendet wurden oder in Bezug zu anderen finanziellen Mitteln nicht verhältnismäßig eingesetzt werden. Dies schließt ggf. den Widerruf der Bewilligung nach [§ 47 Abs. 2 Nr. 1](#) nicht aus.

1.4 Verjährung

Der Eintritt der Verjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung ist wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit von Amts wegen zu beachten.

1.4.1 4-jährige Verjährungsfrist

Der Erstattungsanspruch verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach [§ 50 Abs. 3](#) unanfechtbar geworden ist. Das Gesetz knüpft die Verjährung nicht an den Leistungsbezug oder an das Entstehen des Erstattungsanspruchs, sondern an den unanfechtbaren Erstattungsbescheid. Dies gilt auch, wenn dieser nicht mit dem Aufhebungsbescheid verbunden wurde, sondern erst später erlassen worden ist.

Abs. 4 S. 2 bestimmt, dass für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des BGB ([§§ 204 ff BGB](#)) sinngemäß gelten.

1.4.2 30-jährige Verjährungsfrist

Wird der (Aufhebungs- und) Erstattungsbescheid unanfechtbar, beginnt eine neue 30-jährige Verjährungsfrist zu laufen (vgl. [§ 50 Abs. 4 S. 3](#)). Die 30-jährige Verjährungsfrist des [§ 52 Abs. 2](#) verdrängt die 4-jährige Verjährungsfrist des § 50 Abs. 4 S. 1 (siehe FW 1.8 zu § 52) vollständig. Davon unberührt bleibt der Beginn der Verjährungsfrist (ab dem Ablauf des Kalenderjahres der Bestandskraft).

[Beispiel 3](#)

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Verfahren

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Erstattungsentscheidungen richtet sich nach den FW zu [§ 44 Abs. 3](#), die Norm gilt hier entsprechend.

2.2 Festsetzung des Erstattungsanspruchs durch VA

Nach [Abs. 3 S. 1](#) ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Beruhet die zu Unrecht gewährte Leistung auf einem Bewilligungsbescheid, sollen der Aufhebungs- und der Erstattungsbescheid miteinander verbunden werden. Weil das Sozialleistungsverhältnis einheitlich abgewickelt werden soll, soll von diesem Grundsatz nur in Einzelfällen abgewichen werden.

2.3 Anhörung

Vor Erlass des Erstattungsbescheides muss der Betroffene angehört werden ([§ 24](#)). Werden Aufhebungs- und der Erstattungsbescheid miteinander verbunden, muss die Anhörung zu beiden beabsichtigten Regelungen erfolgen. Soll ausnahmsweise ein gesonderter Erstattungsbescheid ergehen, ist der Betroffene dazu (ggf. nochmals) anzuhören.

Wird eine versehentlich unterbliebene Anhörung nicht spätestens bis zum Ende des Berufungsverfahrens nachgeholt ([§ 41 Abs. 2](#)), ist der Erstattungsbescheid rechtswidrig; er wird in der Regel ohne weitere Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit allein wegen dieses Verfahrensfehlers aufgehoben ([§ 42 S. 2](#)).

2.4 Zusammenarbeit mit dem Inkasso-Service

[§ 76 Abs. 1 SGB IV](#) gebietet die rechtzeitige und vollständige Erhebung von Einnahmen und damit auch die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen. Bei der Entscheidung über den Erstattungsanspruch sind deshalb alle Möglichkeiten zur schnellstmöglichen Realisierung der Forderung, z.B. durch Aufrechnung ([§ 51 SGB I](#), [§ 333 SGB III](#)) oder Anzeige des Anspruchsübergangs ([§ 332 SGB III](#)) zu prüfen.

Die Forderung ist grundsätzlich in einer Summe fällig und zum Soll zu stellen ([DA 3.5 KE-Best](#)). Zusätzlich sind Auf- bzw. Verrechnungsmöglichkeiten stets zu prüfen.

Außerdem können Maßnahmen zur Sicherung der Forderung erforderlich sein ([DA 6 VA-Best](#)).

Wird der Erstattungspflichtige zur Einzahlung vom Inkasso-Service aufgefordert, ist dieser ggf. auch für die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen zuständig. Mit dem Inkasso-Service ist eng zusammen zu arbeiten. Die AA hat ihn über alle einziehungserheblichen Änderungen und Tatsachen zu informieren ([DA 27.2.1. KEBest](#)).

2.5 Mindeststandard für Rückforderungen

Nach der derzeit geltenden Vorgabe sind 80% der Erstattungen innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Kenntnismahme der AA von der Überzahlung abschließend zu erledigen.

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Besonderheiten

3.1 Sonderregelungen für Erstattungsansprüche aufgrund anderer Vorschriften

§ 50 findet keine Anwendung, soweit die Erstattung von Leistungen in speziellen Vorschriften geregelt ist.

Diese sind insbesondere

- die Erstattung von Vorschüssen ([§ 42 Abs.2 SGB I](#)) und vorläufigen Leistungen ([§ 328 Abs. 2 S. 3 SGB III](#)),
- die [§§ 157 Abs. 3 S. 2, 158 Abs. 4 S. 2 SGB III, § 181 Abs. 3, § 186 S.4, § 268, § 335 SGB III](#) sowie
- [§ 11 Abs. 2 S. 1 AtG](#).

3.2 Sonderfälle

3.2.1 Rückforderung vom Erben

Verstirbt ein LE und wurden für ihn Leistungen zu Unrecht gezahlt, ist jeweils zu klären, wer erstattungspflichtig ist.

3.2.2 Mehrere Erstattungspflichtige

Hat der LE Leistungen, die zu Unrecht erbracht wurden, abgetreten oder verpfändet oder wurden solche Leistungen gepfändet, sind sowohl der Leistungsberechtigte als auch der neue Gläubiger als Gesamtschuldner nach [§ 53 Abs. 6 \(siehe FW 2.6 zu § 53 SGB I\)](#) bzw. nach [§ 54 Abs. 6 SGB I \(siehe FW 2.2 zu § 54 SGB I\)](#) zur Erstattung verpflichtet. Bezüglich der Frage, wer als Erstattungsschuldner in Anspruch zu nehmen ist, steht der AA deshalb ein Ermessen zu.

4. IT-Verfahren

In COLIBRI wird die Durchführung der Erstattung unterstützt.

5. Arbeitsmittel

Die für die Bearbeitung erforderlichen Schreiben sind in Colibri und in den BK-Vorlagen enthalten (Aufhebungsbescheide und Anhörungen siehe 10s ... BK-Browser).

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Aktuell liegen keine Erkenntnisse aus Prüfungen vor

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend